



Hessischer Rechnungshof

BEMERKUNGEN 1998

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

des Landes Hessen

(Haushaltsrechnung 1997)

Darmstadt, 18. Dezember 1998

BEMERKUNGEN AUSSERHALB DER EINZELPLÄNE

Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Studentenschaft

Haushaltspläne wurden nicht rechtzeitig genehmigt.

Bestimmungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung wurden nicht beachtet.

Haushaltsmittel wurden für Zwecke verwendet, bei denen kein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben besteht.

Der Präsident der Hochschule kam seiner Pflicht zur Rechtsaufsicht nicht nach.

51. Der Rechnungshof hat in der Vergangenheit wiederholt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften geprüft. Zuletzt war das Ergebnis seiner Prüfungen Gegenstand der Bemerkungen für das Haushaltsjahr 1991.

Der Rechnungshof hatte 1995 das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel gebeten, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel für das Haushaltsjahr 1996 zu prüfen. Aufgrund der Prüfungsergebnisse sah sich der Rechnungshof veranlaßt, umgehend eine Prüfung für das Haushaltsjahr 1997 durchzuführen.

52. Es sind eine Vielzahl von Mängeln festgestellt worden, die mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinbaren sind.

Die Prüfungen führten u.a. zu folgenden Ergebnissen:

- Von den Löhnen werden teilweise Lohnsteuer und Sozialabgaben nicht abgeführt.
- Die Lohnsteuer wird vielfach nicht fristgerecht abgeführt.
- Bezüglich der oftmals aus dem Handvorschuß geleisteten Auszahlung von Honoraren an Referenten oder Künstler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, sind die Vor-

schriften über den Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nicht beachtet worden.

- Die im Kassenbuch der Studentenschaft enthaltenen Abrechnungen sind vielfach nicht nachvollziehbar. So sind ausgewiesene Fehlbeträge bzw. Überschüsse von Veranstaltungen nicht korrekt ermittelt worden.
- Die Barkasse des von der Studentenschaft betriebenen Cafés wird von einer Vielzahl nicht autorisierter Personen geführt.
- Ein Nachweis des Vermögens wird im Café nicht geführt.
- Es wurden Veranstaltungen finanziell unterstützt, die eindeutig außerhalb der hochschulpolitischen Kompetenz der Studentenschaft liegen. Z.B.: Buchprojekt "Unruhiges Hinterland" (Portraits aus dem Widerstand im Wendland), Druck einer Broschüre in türkischer Sprache über die "Grauen Wölfe", Übernahme von Fahrtkosten für die Teilnahme am Euromarsch zum EU-Gipfel in Amsterdam.
- Die Buchführung weist Unzulänglichkeiten auf.
- Kassenbelege entsprechen häufig weder in förmlicher noch in sachlicher Hinsicht den Erfordernissen.

Im Hinblick auf die erheblichen Mängel bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung ist deren nachträgliche Behebung nicht in vollem Umfang realisierbar. Deshalb muß der Vermeidung solcher Mängel in Zukunft nicht nur vom AStA, sondern auch seitens der Aufsichtsbehörde Priorität eingeräumt werden.

53. Der Rechnungshof hat in einem Schreiben vom 14. Januar 1998 die Auffassung vertreten, daß die Rechtsaufsicht ihren Verpflichtungen nicht ausreichend nachgekommen ist.

Beispielhaft wird darauf hingewiesen, daß zum Prüfungszeitpunkt vom Präsidenten der Gesamthochschule Kassel die Haushaltspläne der Jahre 1995 bis 1997 noch nicht genehmigt worden waren. Die ungenügende Tätigkeit der Aufsicht steht nach Auffassung des Rechnungshofs in einem Zusammenhang mit den erheblichen Mängeln bei der Ausführung des Haushaltsplans.

54. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat dem Rechnungshof mit Schreiben vom 15. Juni 1998 u.a. mitgeteilt, daß der Präsident der Gesamthochschule Kassel die Genehmigungen der Haushaltspläne versehentlich unterlassen habe. Aufgrund der dargestellten Unzulänglichkeiten und unter Hinweis auf die früheren Feststellungen ist dies zu monieren.
55. Der Präsident der Gesamthochschule Kassel hatte nach Feststellung ähnlicher Mängel bereits 1986 dem Rechnungshof gegenüber erklärt, daß er dafür Sorge tragen wolle, daß für die Rechnungsführung der Studentenschaft künftig eine Verwaltungsfachkraft eingesetzt wird. Dies war bis Ende 1997 nicht geschehen. Die dadurch erhoffte Verbesserung der Rechnungsführung bei der Studentenschaft konnte zwangsläufig nicht realisiert werden.
56. Hinsichtlich der Einstellung einer Verwaltungsfachkraft bei der Studentenschaft hat das Fachministerium dem Rechnungshof mitgeteilt, daß die Studentenschaft gegen die damalige Verfügung der Hochschulleitung ein Verfahren beim Verwaltungsgericht Kassel eingeleitet hatte, das am 2. Februar 1988 durch Vergleich beendet worden ist. Nach dem Vergleich hat der damalige Vorsitzende des AStA erklärt, daß die Studentenschaft die Frage der Einstellung einer Verwaltungsfachkraft zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung prüfen werde. Erst nach Beginn der örtlichen Prüfung des Haushaltsjahres 1996 hat der AStA nunmehr eine Studentin stundenweise für buchhalterische Tätigkeiten eingestellt. Auch in diesem Falle hat nach Auffassung des Rechnungshofs die Rechtsaufsicht über Jahre hinweg versagt, da sie sich über das Prüfungsergebnis nicht zeitnah hat berichten lassen und nicht nachdrücklich für die Behebung der Mängel in der Verwaltung eintrat.
57. Der Präsident der Gesamthochschule Kassel hat dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst am 15. Mai 1998 berichtet, daß das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuß aufgrund der zahlreichen Beanstandungen nunmehr von der Notwendigkeit der Einstellung einer hauptamtlichen Verwaltungskraft zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung überzeugt seien. Allerdings sollten zuvor noch "einige Punkte" abschließend geklärt werden. In Anbetracht der desolaten Haushaltsführung moniert der Rechnungshof die erneute Verschiebung.

58. Abschließend hatte das MWK in seiner genannten Stellungnahme dargelegt, daß es den Präsidenten der Gesamthochschule Kassel mit Schreiben vom 20. April 1998 gebeten habe, sicherzustellen, daß die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft zukünftig im erforderlichen Umfang wahrgenommen werde. Die Hochschulleitung habe dies zugesagt.
59. Der Rechnungshof fordert, daß die Rechtsaufsicht mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln das Finanzgebaren der Studentenschaft verfolgt. Dies um so mehr, als es aufgrund der Rechtsprechung nicht möglich ist, Schadensersatzansprüche gegenüber den Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses durchzusetzen. Für den Rechnungshof ist es aufgrund der wiederholt dargestellten Mängel bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Allgemeinen Studentenausschüsse und im Hinblick auf die von der Studentenschaft verwalteten und nicht unbedeutlichen Mittel - insbesondere Beiträge der Studierenden - unumgänglich, daß die Rechtsaufsicht den Gesetzesvorgaben folgt.